

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 436.

Gesetz

vom 30. Mai 1882,

die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser betreffend.

Wir Heinrich der Vierzehnte, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Graf und Herr zu Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic. ic. verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

§ 1.

In denjenigen Gemeinden, in denen eine Gemeinbeanstalt zum Schlachten von Vieh (öffentliches Schlachthaus) errichtet ist, kann durch Ortsstatut angeordnet werden daß innerhalb des Gemeindebezirks das Schlachten sämmtlicher oder einzelner Gattungen von Vieh, sowie gewisse, mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhang stehende, bestimmt zu verzeichnende Berrichtungen ausschließlich in dem öffentlichen Schlachthause vorgenommen werden dürfen.

In dem Ortsstatut kann bestimmt werden, daß das Verbot der Benutzung anderer als der in dem öffentlichen Schlachthause befindlichen Schlachtplätze auf das nicht gewerbsmäßig betriebene Schlachten keine Anwendung findet.

Ausgegeben am 7. Juni 1882.